



1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Tharandt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, hat der Stadtrat zu Tharandt in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Oktober 2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12. September 2013 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 6 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Innerhalb des in § 5 genannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. das Ernennen, Befördern und Entlassen von Beamtenanwärtern und Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und das Einstellen sowie Entlassen von Angestellten der Entgeltgruppen 7 und 8 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2. das Bewilligen von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen mit einem Betrag von mehr als 1.000 Euro im Einzelfall, aber höchstens 5.000 Euro,
3. das Stünden von Forderungen im Einzelfall von zwei bis fünf Jahren in unbeschränkter Höhe,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder das Niederschlagen solcher Ansprüche, das Führen von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder das Niederschlagen, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber höchstens 10.000 Euro beträgt,
5. das Veräußern und das dingliche Belasten, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, aber höchstens 20.000 Euro beträgt,
6. Verträge über das Nutzen von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, aber höchstens 20.000 Euro, beim Vermieten stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. das Veräußern von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, aber höchstens 20.000 Euro,
8. die Wahrnehmung von Vorkaufsrechten. Vorkaufsrechtsanfragen von offensichtlich grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Tharandt bzw. solche, bei denen die Interessen der Stadt wesentlich berührt werden, sind dem Stadtrat zur Entscheidung zu übergeben.
9. alle übrigen Angelegenheiten, für die nach § 5 nicht die anderen beiden Ausschüsse zuständig sind.

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. das Bewirtschaften der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
2. das Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben und zum Verwenden von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,

3. das Einstellen und Entlassen von Angestellten der Entgeltgruppen 2 bis 6 TVöD sowie von Aushilfsangestellten, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. das Gewähren von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
5. das Bewilligen von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
6. das Stünden von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe und bis zu zwei Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro.
7. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und das Niederschlagen solcher Ansprüche, das Führen von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder das Niederschlagen, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
8. das Veräußern und das dingliche Belasten, der Erwerb und der Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
9. Verträge über das Nutzen von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
10. das Veräußern von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
11. das Bestellen von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen,
12. das Erteilen von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Tharandt, den

Silvio Ziesemer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tharandt, den

Silvio Ziesemer
Bürgermeister